



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Oliver Kirchner (AfD)

Beratungen der Landesregierung durch externe Dritte

Kleine Anfrage - KA 7/4221

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Fragesteller bittet um Mitteilung, in welcher Höhe die Landesregierung inklusive nachgeordneter Behörden seit dem Jahr 2010 Beraterverträge mit externen Dritten abgeschlossen hat. Die Beraterverträge sollen nach Jahren sowie nach Ministerium, beziehungsweise Behörde, getrennt angegeben werden. Für das Jahr 2020 sollen sie bis einschließlich 30. September 2020 angegeben werden.

Vor dem Hintergrund des Umfangs der Anfrage wurde die Beantwortung auf Beraterverträge mit einem Wert über 5.000 EUR begrenzt.

Um eine Übersichtlichkeit bei der Beantwortung der Fragen zu ermöglichen, sind die erfragten Daten in den als Anlage beigefügten Tabellen zusammengefasst worden.

Als Beratungsleistungen wurden die Verträge erfasst, die der Definition des Finanzausschusses vom 10. Februar 2005 entsprechen. Die Antwort auf die Kleine Anfrage enthält eine tabellarische Darstellung der einzelnen Beraterverträge, aufgeteilt nach Fachressort und chronologisch sortiert.

Bei den mit der Anfrage erbetenen Informationen zu Kosten und Vertragsgegenstand der Dienstleister handelt es sich um schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der benannten Unternehmen. Auch die Angaben zum Umfang der jeweiligen Auftragslage sind geeignet, beispielsweise Rückschlüsse auf strukturelle Informationen zu den Unternehmen zu ziehen. Unternehmen haben daher aus Wettbewerbs-

Hinweis: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 12.02.2021)

gründen ein berechtigtes Interesse daran, dass diese Daten nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch ist es nicht auszuschließen, dass die Offenlegung von Vertragskonditionen zu wettbewerblichen Nachteilen für das Land Sachsen-Anhalt als öffentlicher Auftraggeber führen könnte.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Geheimnissen mit einbezogen werden können. Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt - GSO LT. Die Anwendung der §§ 33 und 34 sowie eine analoge Anwendung des § 18 GSO LT ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen der Unternehmen geboten, um das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung sowie Betroffener Dritter zu befriedigen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit Rechnung getragen.

Die nach Ansicht der Landesregierung unter den Schutz der §§ 33 und 34 GSO LT fallenden Antworten zu den Fragen 1 bis 4 (als Anlagen beigefügt) sowie die unten stehende Antwort auf Frage 5 sind deshalb den Abgeordneten des Landtages in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

- 1. In welcher Höhe hat die Landesregierung inklusive nachgeordneter Behörden seit dem Jahr 2010 Beraterverträge mit externen Dritten abgeschlossen? Bitte nach Jahren sowie nach Ministerium beziehungsweise Behörde getrennt angeben. Für das Jahr 2020 bitte bis einschließlich 30. September 2020 angeben.**

Für die Beantwortung wird auf die anliegenden Tabellen verwiesen.

- 2. Jeweils welchen Gegenstand hatten beziehungsweise haben die in Frage 1 benannten externen Beraterleistungen, an welche externen Dritten wurden die Leistungen in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit vergeben? Bitte nach Jahren sowie nach Ministerium beziehungsweise Behörde getrennt angeben. Für das Jahr 2020 bitte bis einschließlich 30. September 2020 angeben.**

Für die Beantwortung wird auf die anliegenden Tabellen verwiesen.

- 3. Wie wurden die in den Fragen 1 und 2 benannten Beratungsleistungen vergeben? Bitte je Vertrag angeben.**

Für die Beantwortung wird auf die anliegenden Tabellen verwiesen.

4. **Wie konkret belegen externe Dritte, welche die Landesregierung sowie ihre nachgeordneten Behörden beraten, eine entsprechende Sachkunde beziehungsweise welche Nachweise werden bei externen Dritten angefordert?**
- a. **Wurden angeforderte Nachweise in jedem Fall (bezogen auf die Fragen 1 und 2) geliefert und waren diese genügend? Wenn nein, wie wurde sich seitens der Landesregierung verhalten?**

Ein Sachkunde- bzw. Befähigungsnachweis im engeren Sinne ist nur bei bestimmten, nach der Gewerbeordnung erlaubnispflichtigen oder besonders reglementierten Berufen zwingende Voraussetzung für das Ausüben der Tätigkeit. In der nachstehenden Tabelle wurden daher in der Spalte G ggf. auch andere branchenübliche Informationsquellen wie z. B. Referenzlisten angegeben, die Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit einer Person oder eines Unternehmens zulassen.

Für die Beantwortung wird im Übrigen auf die anliegenden Tabellen verwiesen.

5. **Wurden seit dem Jahr 2010 Beraterverträge mit externen Dritten storniert, aufgekündigt oder anderweitig vorfristig beendet? Wenn ja, aus welchen Gründen und von welcher Seite? Welche Kosten entstanden dem Land gegebenenfalls durch vorfristige Vertragsbeendigungen? Bitte nach Jahren, nach Ministerium beziehungsweise Behörde getrennt sowie je Vertrag einzeln angeben.**

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.